

Bechtle Verhaltenskodex für Lieferanten von Gütern und Dienstleistungen.

Die Bechtle AG und ihre Konzerngesellschaften (Bechtle) sind den Grundsätzen von **Ethik, Integrität und Gesetzestreue verpflichtet**. Der Bechtle Verhaltenskodex, die Bechtle Firmenphilosophie und der Bechtle Nachhaltigkeitsbericht enthalten zwingende Standards, die für alle Mitarbeitenden der Bechtle Gruppe verbindlich sind. Insbesondere die Bechtle Endkunden, aber auch unsere Lieferanten, können erwarten, dass Bechtle die in diesen Compliance-Standards enthaltenen Grundwerte ausnahmslos selbst einhält und durch die Bechtle Mitarbeitenden aktiv lebt.

Bechtle legt bei der Auswahl seiner Lieferanten höchsten Wert darauf, dass diese Grundwerte – insbesondere die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Maßstäbe – gleichermaßen von den Lieferanten akzeptiert und auch entlang der Lieferkette umgesetzt werden.

Der Verhaltenskodex für Bechtle Lieferanten enthält nachfolgend die Grundsätze und Mindestanforderungen, zu denen sich auch die Bechtle Lieferanten von Gütern und Dienstleistungen mit ihrer Erklärung bekennen. Der Bechtle Verhaltenskodex für Lieferanten ist integraler Bestandteil der Geschäftsbeziehung zwischen Bechtle und dem Lieferanten. Die Beachtung der Grundsätze und Mindestanforderungen ist somit wesentliche Vertragspflicht für den Lieferanten.

Ihr starker IT-Partner.
Heute und morgen.



Grundsätze und Mindestanforderungen.

EINHALTUNG DER GESETZE.

Bechtle Lieferanten werden alle relevanten Gesetze und Regelungen der Länder, in denen Sie tätig sind, befolgen und damit übereinstimmende, allgemein anerkannte Gebräuche respektieren und einhalten.

Hierzu zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Regeln des Wettbewerbs- und Kartellrechts und der Export- oder die Re-Exportbeschränkungen für zu liefernde Produkte, Informationen, Software oder Informationstechnologie, der Geldwäscheprävention sowie internationale Sanktionsregelungen, aber auch die für unsere Sozialstandards maßgeblichen international geltenden Menschenrechte und die umweltbezogenen Rechtsvorschriften, denen der Lieferant unterliegt.

VERBOT VON KORRUPTION UND BESTECHUNG UND VERMEIDUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN.

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie ausnahmslos keinerlei Korruption oder Bestechung tolerieren oder sich in irgendeiner Weise darauf einlassen.

Dies beinhaltet insbesondere gesetzeswidrige Zahlungsangebote, das Anbieten und/oder Akzeptieren wirtschaftlicher Vorteile oder ähnlicher Zuwendungen an Vertreter öffentlicher Stellen mit dem Ziel, deren Entscheidungsfindung zu beeinflussen.

Des Weiteren sind durch Bechtle Lieferanten Situationen zu vermeiden und zu verhindern, in denen die persönlichen oder finanziellen Interessen ihrer Mitarbeitenden mit den Interessen von Bechtle in Konflikt geraten können.

ACHTUNG DER INTERNATIONAL ANERKANNTEN MENSCHENRECHTE, ARBEITS- UND SOZIALSTANDARDS.

Als international operierender Konzern achtet Bechtle die Grundsätze der internationalen Charta der Menschenrechte, die zehn Prinzipien des UN Global Compact, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie die Arbeits- und Sozialstandards der internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und das Prinzip der Sozialpartnerschaft.

Von den Bechtle Lieferanten von Gütern und Dienstleistungen erwarten wir daher, dass sie sich jeweils in Übereinstimmung mit den für den Lieferanten anwendbaren Rechtsvorschriften ebenfalls an die vorgenannten Standards halten, dass sie die international proklamierten Menschenrechte achten und sich an alle von der ILO verfassten Übereinkommen und Standards halten.

GRUNDRECHTE

Die Lieferanten werden bei ihren Aktivitäten daher insbesondere

- die Chancengleichheit und Gleichbehandlung ihrer Mitarbeitenden fördern – ungeachtet ihrer Hautfarbe, Rasse, Nationalität, sozialen Herkunft, etwaigen Behinderung, sexuellen Orientierung, politischen oder religiösen Überzeugung sowie ihres Geschlechts oder Alters;
- die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen respektieren;
- niemanden gegen seinen Willen beschäftigen oder zur Arbeit zwingen;
- eine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften nicht dulden, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung oder Diskriminierung;
- Verhalten (einschließlich Gesten, Sprache und physische Kontakte) nicht dulden, das sexuell, Zwang ausübend, bedrohend, missbräuchlich oder ausnutzend ist;
- für angemessene Entlohnung sorgen und den nach dem gewählten Recht bzw. dem Recht des Beschäftigungsorts geltenden nationalen Mindestlohn gewährleisten;
- die im jeweiligen Staat gesetzlich festgelegte maximale Arbeitszeit einhalten;
- die Vereinigungsfreiheit der Beschäftigten anerkennen und Mitglieder in Arbeitnehmerorganisationen oder Gewerkschaften weder bevorzugen noch benachteiligen;

KINDERARBEIT

- keine Mitarbeitenden beschäftigen, die nicht ein Mindestalter von 15 Jahren vorweisen können oder die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, es sei denn, es liegt ein Ausnahmetatbestand i.S.d. ILO Konvention vor;
- Kinderarbeit in jeglicher Form ausschließen, insbesondere die schlimmsten Formen der Kinderarbeit nach dem ILO-Übereinkommen 138;
- keine Mitarbeitenden zur Arbeit zwingen oder Sklaverei bzw. der Sklaverei ähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder andere Formen der Herrschaft oder Unterdrückung am Arbeitsplatz Vorschub leisten, wie die extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigung;

- Verantwortung für Gesundheit und Sicherheit gegenüber ihren Mitarbeitenden übernehmen;
- durch angemessenen Arbeitsschutz Risiken am Arbeitsplatz eindämmen und für bestmögliche Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Berufskrankheiten sorgen;
- solche schädliche Umwelteinwirkungen auf Boden, Luft, Wasser unterbinden sowie widerrechtliche Zwangsmaßnahmen zu unterlassen, durch die die Gesundheit oder die Lebensgrundlage der Menschen vor Ort beeinträchtigt oder geschädigt werden können;
- keine Dritten zum Schutz ihres Geschäfts einsetzen, die durch ihren Einsatz gegen das Verbot der Folter und der grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung verstoßen oder eine Gefahr für Leib und Leben oder für die Vereinigungs- und Gewerkschaftsfreiheit darstellen.

UMWELTSCHUTZ UND NACHHALTIGKEIT.

Leitmotiv unseres wirtschaftlichen Handelns ist der verantwortungsvolle und schonende Umgang mit der Umwelt und ihren Ressourcen.

Wir erwarten daher selbstverständlich von unseren Lieferanten, dass sie

- alle anwendbaren gesetzlichen Normen und internationalen Standards hinsichtlich des Umweltschutzes der Länder, in denen sie Geschäftstätigkeiten ausüben, beachten;
- eine sichere und umweltverträgliche Entwicklung, Herstellung sowie Transport und Entsorgung ihrer Produkte sowie eine effiziente Nutzung und den Einsatz umweltfreundlicher Technologien fördern;
- ein verantwortungsvolles Umweltmanagement zur Überwachung des Umweltschutzes implementieren und unterhalten;
- sich angemessen um eine kontinuierliche und nachhaltige Verbesserung der Umweltbilanz der von ihnen angebotenen Produkte und Leistungen bemühen;
- auf die Herstellung und den Vertrieb quecksilberhaltiger Produkte gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Anhang A Teil I des Minamata-Übereinkommens verzichten, sie in der Funktion als Hersteller gemäß Art. 5 Abs. 2 und Anlage B Teil I des Minamata-Übereinkommens nach dem vom Übereinkommen für die jeweiligen Produkte bzw. Prozesse vorgesehenen Ausstiegsdatum auf die Verwendung von Quecksilber und allen Quecksilberverbindungen verzichten sowie Quecksilberabfälle nicht entgegen den Bestimmungen von Art. 11 Abs. 3 des Minamata-Übereinkommens behandeln;

- auf die Herstellung und Verwendung der in Art. 3 Abs. 1 Buchst. a) und Anhang A des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (POP-Übereinkommen) aufgeführten Chemikalien verzichten, soweit das für den Lieferanten geltende nationale Recht dies in Übereinstimmung mit dem POP-Übereinkommen regelt;
- dafür Sorge tragen, dass Abfälle in umweltgerechter Weise und in Übereinstimmung mit Art. 6 Abs. 1 d) (i) und (ii) des POP-Übereinkommens geltenden gesetzlichen Vorschriften gehandhabt, gesammelt, befördert und gelagert werden;
- Abfälle insbesondere nicht unter Verstoß gegen die geltenden Gesetze zum Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung behandeln.

KONFLIKTMINERALIEN.

Mit dem Handel von IT-Produkten, zu deren Herstellung auch vielfach die in politisch und sozial instabilen Regionen gewonnen Mineralien Zinn, Tantal, Wolfram und Gold benötigt werden, geht eine Verantwortung für die Lieferkette bis an den Beginn der Wertschöpfungskette einher. Bechtle ist sich dieser Verantwortung bewusst und erwartet daher, dass die Rohstoffbeschaffung am Beginn der Lieferkette verantwortungsvoll erfolgt und sie nicht zu Menschenrechtsverletzungen, zu Korruption, der Finanzierung bewaffneter Gruppen oder ähnlichen negativen Auswirkungen in den Konfliktregionen beiträgt.

Beachtung im eigenen Geschäftsbereich und Weitergabe in der Lieferkette.

Zur Beachtung der vorgenannten Grundsätze und Maßstäbe werden die Lieferanten ein geeignetes Managementsystem einrichten, das die Einhaltung der dargestellten Grundsätze und Maßstäbe sicherstellt und dabei nicht allein die Zustände in ihrem eigenen Geschäftsbereich, sondern auch diejenigen im Geschäftsbereich der in der Lieferkette Beteiligten berücksichtigt.

Die Lieferanten sorgen daher mit geeigneten vertraglichen Maßnahmen dafür, dass die hier formulierten Maßstäbe und Grundsätze über die gesamte Wertschöpfungs- und Lieferkette hinweg auch von ihren eigenen Lieferanten, Auftragnehmern und Unterauftragnehmern in angemessener Weise eingehalten werden, soweit sie für die von den Lieferanten bereitgestellten Dienstleistungen und Produkte anwendbar sind.

Ziel ist es, entlang der Lieferkette die dazugehörigen Prozesse auch bei den Auftragnehmern und Vorlieferanten unserer Lieferanten kontinuierlich zu verbessern.

Geltung, Einhaltung und Umsetzung.

Bechtle behält sich das Recht vor, die Einhaltung der Anforderungen dieses Lieferantenkodex zu prüfen – beispielsweise durch Selbstbewertungen und Audits durch Bechtle oder beauftragte Dritte sowie durch Inanspruchnahme anerkannter Zertifizierungs- und Auditsysteme. Der Lieferant wird diese Maßnahmen angemessen unterstützen.

Hierzu zählt insbesondere, dass der Lieferant während der Vertragslaufzeit

- auf Verlangen von Bechtle alle für die Feststellung der Einhaltung dieser Grundsätze und Maßstäbe vernünftigerweise angeforderten Mittel bereitstellt und die in diesem Kontext notwendigen Informationen übermittelt;
- die Durchführung von Compliance-Audits durch Bechtle oder von Bechtle bevollmächtigte Vertreter unterstützt, die es ermöglichen, die Einhaltung der Grundsätze und Maßstäbe durch den Lieferanten effektiv zu beurteilen. Zu den mit dem Audit verbundenen Maßnahmen zählen gegebenenfalls: Beurteilungen und Inspektionen vor Ort, Befragungen sowie Gespräche mit ausgewählten Beschäftigten auf dem Gelände, an Produktionsstandorten oder anderen Standorten des Lieferanten, an denen im Auftrag von Bechtle oder in Zusammenhang mit von Bechtle eingekauften Produkten und Dienstleistungen Arbeiten ausgeführt werden. Hierzu räumt der Lieferant Bechtle zur

bedarfsweisen Ausübung der Audit- und Prüfungsrechte alle notwendigen Auskunfts-, Einsichts-, Zutritts-, Zugangs- und Kontrollrechte ein, um die Einhaltung des Lieferantenkodex überprüfen zu können;

- sicherstellt, dass die Mitarbeitenden des Lieferanten, Vorlieferanten und der Unterauftragnehmer, die mit den Belangen von Bechtle in Berührung kommen, die Anforderungen dieses Lieferantenkodex kennen. Bechtle kann nach eigenem Ermessen bedarfsbezogenen Schulungen und Weiterbildungen anbieten, um die rechtlichen, geschäftsethischen, sozialen und ökologischen Anforderungen aus diesem Verhaltenskodex zu vermitteln und die Einhaltung sicherzustellen. Die hierdurch anfallenden Kosten tragen die Parteien jeweils selbst.

Prüfungen wird Bechtle außer in besonders zu begründenden, dringlichen Fällen mit angemessenem Vorlauf ankündigen und bei der Ausübung seiner Rechte die betrieblichen Abläufe so wenig wie möglich stören und berechnigte Belange der Lieferanten angemessen berücksichtigen.

Rechtsfolgen bei Verstößen.

- Der Lieferant wird Bechtle unverzüglich informieren, sobald er Kenntnis oder begründete Anhaltspunkte dahingehend hat, dass er selbst oder ein Unterauftragnehmer bzw. Vorlieferant gegen die Grundsätze und Maßstäbe verstoßen hat. Weiterhin informiert der Lieferant über die zur Wiederherstellung der Einhaltung dieses Lieferantenkodex getroffenen Korrekturmaßnahmen.
- Der Lieferant ist verpflichtet, bei einem (drohenden) Verstoß gegen die formulierten Grundsätze und Maßstäbe in seinem eigenen Geschäftsbereich unverzüglich geeignete Abhilfemaßnahmen zu treffen bis hin zur Beendigung des Verstoßes. Wenn nach Überzeugung von Bechtle der Lieferant auch in absehbarer Zeit den Verstoß nicht abstellen kann, wird er unter Beteiligung von Bechtle unverzüglich einen Plan zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung des Pflichtenverstoßes erstellen. Der Plan muss insbesondere konkrete Maßnahmen, Zwischenziele, einen Zeitplan und verantwortliche Personen in der Organisation des Lieferanten enthalten. Der Lieferant hat den Maßnahmenplan unverzüglich umzusetzen und Bechtle jede angemessene Unterstützung dafür zu leisten, dass Bechtle in diesem Zusammenhang seinen gesetzlichen Anforderungen nachkommen kann.

- Für den Fall, dass sich tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Vorlieferant oder Auftragnehmer des Lieferanten gegen oben genannte Grundsätze und insbesondere die dabei formulierten menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten verstoßen hat, wird der Lieferant Bechtle durch angemessene Maßnahmen dabei unterstützen, dass Bechtle gegen den Verursacher geeignete Präventionsmaßnahmen, wie etwa die Durchführung von Kontrollmaßnahmen, die Unterstützung bei der Vorbeugung und Vermeidung eines Risikos oder die Umsetzung von branchenspezifischen oder -übergreifenden Initiativen, ergreifen kann.
- Bechtle ist berechtigt, die Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten während der Maßnahmen zur Risikominimierung bzw. Beendigung des Verstoßes zeitweise auszusetzen. Bechtle wird nicht bei jedem Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex die Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten sofort abbrechen, sofern der Wille zur Verbesserung der Situation gemäß einem vereinbarten Plan vorhanden ist. Wenn bei wiederholten oder sehr schwerwiegenden Verstößen allerdings keine hinreichende Verbesserung der Situation erkennbar ist, behält sich Bechtle vor, die Geschäftsbeziehung nicht fortzusetzen und die bestehenden Verträge außerordentlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Hinweisgebersystem.

Bei der Verbesserung Compliance relevanter Parameter in unserer Lieferkette sind wir auf die Unterstützung auch unserer Lieferanten angewiesen. Um Missstände frühzeitig aufzudecken, werden Geschäftspartner, interessierte Parteien und sonstige Dritte ausdrücklich dazu aufgefordert, Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex für Lieferanten sowie Risiken menschenrechts- oder umweltbezogener Natur an Bechtle zu melden. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf Verstöße und Risiken in den Geschäftsbereichen der Vorlieferanten und Auftragnehmer des Lieferanten.

Dafür steht unser Hinweisgebersystem zur Verfügung, das eine anonyme, vertrauliche und sichere Kommunikation mit dem Untersuchungsteam der Compliance-Abteilung bei Bechtle ermöglicht.

Hotline: +49 7132 981-4555
E-Mail: complianceboard@bechtle.com

Wir werden jedem gemeldeten Hinweis nachgehen und dabei insbesondere dafür sorgen, dass der jeweilige Hinweisgeber keinerlei Repressalien oder sonstige Nachteile aufgrund der Nutzung des Hinweisgebersystems befürchten muss.

Änderungen am Lieferantenkodex

Bechtle agiert in einem dynamischen, global vernetzten wirtschaftlichen Umfeld und überprüft kontinuierlich die ermittelten Risiken im eigenen Geschäftsbereich und der Lieferkette sowie die hieraus abgeleiteten Compliance Standards auf Aktualität, Relevanz und Angemessenheit.

Bechtle behält sich daher vor, bei angemessenen Änderungen der Bechtle Compliance-Standards auch die Anforderungen dieses Lieferantenkodex zu ändern und für die Lieferkette neue oder angepasste Erwartungen, Grundsätze und Maßstäbe zu formulieren – soweit dies aufgrund einer wesentlich veränderten oder erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder dem der direkten Lieferanten notwendig ist.

Über derartige Änderungen wird Bechtle die Lieferanten rechtzeitig informieren.

Lieferanten verpflichten sich zur Beachtung der von Bechtle im Lieferantenkodex formulierten Erwartungen und Grundsätze in ihrer jeweils aktuellen Fassung sowie zur adäquaten Weitergabe innerhalb der Lieferkette.

Erklärung des Lieferanten

Hiermit bestätigen wir:

1. Wir haben den „Bechtle Verhaltenskodex für Lieferanten von Gütern und Dienstleistungen“ erhalten und verpflichten uns hiermit, zusätzlich zu unseren Verpflichtungen aus den Liefer-/Leistungsverträgen mit Bechtle, die Grundsätze und Mindestanforderungen dieses Verhaltenskodex einzuhalten.
2. Wir sind einverstanden, dass diese Erklärung dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unterliegt unter Ausschluss der Normen, die auf andere Rechtsordnungen verweisen.

Ort, Datum

Firma

Unterschrift

Name (in Druckschrift), Funktion Firmenstempel

Dieses Dokument muss von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Stellvertreter der Firma unterzeichnet und innerhalb von 40 Arbeitstagen nach Erhalt an Bechtle zurückgeschickt werden.